

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " Privilegierte Schützengilde Gräfenhainichen von 1453 "e.V. Er hat seinen Sitz in Gräfenhainichen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:

" Privilegierte Schützengilde Gräfenhainichen von 1453 " e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung.

2. Fördermitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden, welche den Verein finanziell unterstützt, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung.

3. Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied aber auch eine natürliche Person werden, welche nicht Mitglied des Vereins ist. Das Ehrenmitglied wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit in offener Abstimmung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitglieds endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandemitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zulässig. Ein unmittelbares Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitglieder gilt.

Das unmittelbare Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr im Rückstand ist oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem unmittelbaren Mitglied unter Fristsetzung von Seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem unmittelbaren, auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem unmittelbaren Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei (2) Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die unmittelbare Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den unmittelbaren Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, Fördermitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest, der Mindestbetrag/Jahr beträgt 150,00 DM. Ehren- und Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Kassier,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Leiter der Technik,
- e) bis zu 5-Beisitzern.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere, die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von unmittelbaren Mitgliedern sowie Beschlußfassung für den Erwerb von Waffenbesitzkarten.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von -2-Jahren gewählt, eine erneute Wahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. (2. Vorsitzender)

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes unmittelbare - auch ein Ehrenmitglied Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere unmittelbare Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein unmittelbares Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der unmittelbaren Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der unmittelbaren Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei (2) Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Gräfenhainichen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 16. Dezember 1994 in Gräfenhainichen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenh. Unterschr.)

Rudolf Prochotta 06773 Gräfenhainichen, Gartenstr 11 Rudolf Prochotta
Bernold Engelhardt 06773 Gräfenhainichen, Wittenberger Str. 28 Bernold Engelhardt
Werner Richter 06773 Gräfenhainichen, Gartenstr. 6/1 Werner Richter
Lutz Untersänger 06781 Buchhornwitz, Goethestr. 1. Lutz Untersänger

